

Nutzungs- und Hygieneregeln für das Karl-Bröger-Zentrum

(gültig ab 09.09.2021)



www.karl-broeger-zentrum.de

Zuständigkeit für die Einhaltung von Hygienemaßnahmen

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie die Erstellung eines Hygienekonzeptes ist nach Regelung des Freistaates Bayern der Veranstalter verantwortlich. Veranstalter ist, wer zu einer Veranstaltung einlädt.

Als Betreiber eines Veranstaltungszentrums möchten wir Ihnen dabei helfen dieser Verpflichtung nachzukommen. Dazu haben wir die folgenden aktuellen Regeln entwickelt.

Diese Regelungen gelten im Gleichrang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen im Karl-Bröger-Zentrum.

Bitte beachten Sie neben diesen Regeln auch die jeweils aktuell für Nürnberg geltenden Sonderbestimmungen.

Was kann genutzt werden?

Es stehen aktuell der Willy-Pröß-Saal und der Raum Riepekohl zur Verfügung.

Zur Einhaltung der Hygieneregeln können die Räume derzeit nur einmal täglich vermietet werden.

Die Lobby ist ausschließlich für die Zugangskontrolle sowie den Transfer der Teilnehmer zu den Räumen und in die Sanitärbereiche zu nutzen. Ein Aufenthalt in der Lobby in Pausenzeiten sollte vermieden werden.

Außerhalb der Veranstaltungsräume ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend (Maskenpflicht). Über eine Maskenpflicht innerhalb der Veranstaltungsräume entscheidet der jeweilige Veranstalter in eigener Zuständigkeit soweit ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden sicher eingehalten wird. Ansonsten ist eine Genehmigung seitens der zuständigen Behörden einzuholen.

Für Pausen steht für bis zu 12 Teilnehmern die Terrasse zur Verfügung. Bei größeren Teilnehmerzahlen muss auf die öffentlichen Flächen vor dem KBZ ausgewichen werden, soweit die Pausen nicht auch im Veranstaltungsraum verbracht werden.

Wofür können die Räume genutzt werden?

Derzeit sind nur Veranstaltungen mit bekanntem Personenkreis möglich. Private Veranstaltungen führt das Karl-Bröger-Zentrum nicht durch.

Nutzungs- und Hygieneregeln für das Karl-Bröger-Zentrum

(gültig ab 09.09.2021)



www.karl-broeger-zentrum.de

Wer kann teilnehmen?

Es sind nur Veranstaltungen mit geladenen Gästen zulässig.

Der Einlass ist begrenzt auf die vorher angemeldeten Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung.

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Zugang, die Desinfektion der Hände, die Einhaltung der Maskenpflicht sowie die Erstellung einer Teilnehmerliste.

Die Teilnehmerliste muss neben dem Namen und dem Vornamen auch die Kontaktdaten enthalten. Die Teilnehmerliste wird ausschließlich zur Dokumentation der Anwesenheit bei der Veranstaltung für eine mögliche Nachverfolgung der Infektionskette bei einer Covid-19-Erkrankung eines Teilnehmenden durch die Gesundheitsbehörden vorgehalten. Die Liste ist dem Karl-Bröger-Zentrum zu übergeben. Alternativ kann die Liste vom Veranstalter, bei Nennung eines konkreten Ansprechpartners im Rückfragefall, archiviert werden. Das jeweilige Verfahren hat der Veranstalter dem KBZ gegenüber zu erklären.

Bestuhlung / Catering / Garderobe / Reinigung / Technik

Grundsätzlich gelten alle Hygienemaßnahmen, die allgemein bzw. für den öffentlichen Raum und ÖPNV gelten. Über die Hygienemaßnahmen wird außerdem über Hinweisschilder hingewiesen.

Bestuhlung

Die Bestuhlung innerhalb der Räume darf nicht verändert werden.

Die Corona-Bestuhlungspläne stellen, bei üblicher Nutzung sicher, dass alle Teilnehmenden einen Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Teilnehmenden haben. Die Corona-Bestuhlungspläne stehen zum Download bereit.

Catering

Catering ist aktuell nur in sehr eng begrenztem Umfang möglich.

Für die Klärung der Hygieneauflagen ist der Veranstalter zuständig. Ein Hygienekonzept ist von diesem oder dem beauftragten Caterer zu erstellen und auf Anforderung vorzulegen.

Mitgebrachte Speisen dürfen verzehrt und mitgebrachte Getränke konsumiert werden. Müll ist ausschließlich über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Leergut ist durch die Teilnehmenden oder dem Veranstalter wieder mitzunehmen.

Nutzungs- und Hygieneregeln für das Karl-Bröger-Zentrum



www.karl-broeger-zentrum.de

(gültig ab 09.09.2021)

Reinigung / Desinfektion / Lüftung

Die Sanitärbereiche, sämtliche Räume, Türklinken und Möbel werden jeweils durch den Reinigungsdienst am Morgen vor der Veranstaltung gereinigt.

Technische Einrichtungen werden durch Personal des KBZ entsprechend desinfiziert.

Zur Handdesinfektion stehen den Teilnehmenden zwei berührungslos arbeitende Desinfektionsstation zur Verfügung. (vor den Sanitäreinrichtungen am Haupteingang/Saal)

Im Willy-Prölß-Saal ist die Lüftungsanlage während der Veranstaltung dauerhaft im Außenluftbetrieb. Eine zusätzliche Lüftung über die Terrassentüren schränkt die Leistung der Lüftungsanlage ein und ist daher zu unterlassen.

Soweit aufgrund der laufenden Sanierungsmaßnahmen im Haus von dieser Auflage Abstand genommen wird, werden Sie vom Personal des KBZ bei der Begrüßung informiert.

Im Raum Riepekohl muss die Lüftungsanlage seitens des Veranstalters eingeschaltet werden. Alternativ kann hier auch über die Fenster gelüftet werden.

Veranstaltungen mit einem Wechsel der Teilnehmer während des Veranstaltungstages sind grundsätzlich nicht gestattet.

Technik

Beamer und Monitore stehen wie gewohnt zur Verfügung.

Bei Nutzung der Tonanlage ist auf eine regelmäßige Desinfektion der Mikrofone zu achten, soweit diese im Wechsel durch mehrere Personen genutzt werden.

Saalmikrofone werden aktuell nicht zur Verfügung gestellt.

In begrenztem Umfang und nur nach vorheriger Absprache mit ausreichendem Vorlauf können interaktive Kommunikationswege genutzt werden. Hierzu ist in jedem Fall eine gesonderte Betreuung der Veranstaltung nötig.

Von der Durchführung von Workshops oder Arbeitsgruppen raten wir ab, da dabei nach unserer Erfahrung die Einhaltung der Hygienestandards nicht gewährleistet werden kann.

Weitere Hinweise

Aufgrund des nicht planbaren Verlaufes der Pandemie geben die obenstehenden Regelungen immer nur den Sachstand zum Zeitpunkt ihres Erlasses wieder.

Soweit allgemeine Regelungen des Bundes, des Freistaats Bayern oder der Stadt Nürnberg diese Regeln einschränken, sind die behördlichen Regeln zu beachten.